



Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar

Az: F 1404 Eltville Rauenthal

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Gemäß § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Rauenthal und Eltville die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 210 ha.
Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) durch einen orangenen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eltville-Rauenthal“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Rauenthal.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

Als **Teilnehmer** die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichgestellten Erbbauberechtigten;

Als **Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;



☒ Dienstgebäude Wetzlar	Schanzenfeldstr. 8	35578	Wetzlar	☎	(0 64 41) 92 89-3 06	E-Mail:
	Postfach 2169	35531	Wetzlar	☎	(0 64 41) 92 89-1 01	hlrl.fno@t-online.de
Haupthaus Wiesbaden	Schaperstraße 16	65195	Wiesbaden	☎	(06 11) 5 35-0	Internet:
	Postfach 32 49	65022	Wiesbaden	☎	(06 11) 5 35-53 09	http://www.hkvv.hessen.de

- b) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Hauptabteilung Regionalentwicklung, Kataster und Flurneuordnung, Verwaltungsstelle Eltville, Matheus-Müller-Platz 1, 65343 Eltville am Rhein anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn in der Nutzungsart der Grundstücke Änderungen vorgenommen werden sollen, die nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

- c) Wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
- d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Absätze a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Absatzes c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in der Stadt Eltville am Rhein und den Gemeinden Walluf, Kiedrich und Schlangenbad öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung in 65343 Eltville am Rhein, beim Stadtbauamt, Taunusstrasse 4 während der üblichen Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

8. Gründe

Im Rahmen der Vorbereitung des Verfahrens wurde eine Entwicklungskonzeption aufgestellt.

Danach liegen erhebliche Mängel in der Wegeführung und der Vorflutregelung vor, die ohne Durchführung von baulichen Maßnahmen und gleichzeitige Neuordnung des Grundbesitzes nicht beseitigt werden können.

Viele Grundstücke weisen Mängel in der Form und der Erschließung auf. Eine an modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierte Bewirtschaftung kann ohne Bodenordnung nicht erreicht werden.

Die Grundlagen des Liegenschaftskatasters stammen zum größten Teil noch aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und werden den heutigen Anforderungen nicht gerecht. Mit Ausnahme des TP-Feldes fehlen die Vermessungsgrundlagen gänzlich.

Damit liegen die Voraussetzungen zur Einleitung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungs-gesetz vor.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungs-ver-sammlung am 14.11.2001 über die Durchführung, die dabei entstehenden Kosten und den voraussichtlichen Landabzug, informiert.

Die in der Aufklärungsversammlung anwesenden Grundstückseigentümer und die zu betei-ligenden Träger öffentlicher Belange, sowie die landwirtschaftliche Berufsvertretung haben sich zustimmend zur Durchführung des Verfahrens geäußert.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Lan-desvermessungsamt – Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schanzenfeldstraße 8 in 35578 Wetzlar, erhoben werden.

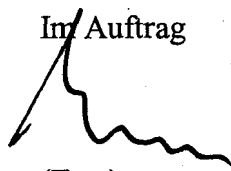
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Behörde einzu-legen.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Wetzlar, den 15.04.2002

Hessisches Landesvermessungsamt
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag



(Eser)

Anlage 1

Zum Flurbereinigungsbeschluss Eltville-Rauenthal

Verzeichnis

der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke

Gemarkung Rauenthal

Flur 1

Flurstücke: 1, 2, 6, 7, 8, 15/3, 16/3, 17/3, 18/3, 33/10, 34/11, 36/13, 37/14

Flur 2 alle Flurstücke

Flur 3 alle Flurstücke

Flur 4 alle Flurstücke

Flur 5 alle Flurstücke

Flur 6 alle Flurstücke

Flur 7 alle Flurstücke

Flur 8 alle Flurstücke

Flur 9 alle Flurstücke

Flur 10 alle Flurstücke

Flur 11 alle Flurstücke

Flur 12 alle Flurstücke

Flur 13 alle Flurstücke

Flur 14 alle Flurstücke

Flur 15 alle Flurstücke

Flur 16 alle Flurstücke

Flur 17 alle Flurstücke

Flur 18 alle Flurstücke

Flur 19 alle Flurstücke

Flur 20 alle Flurstücke

Flur 21 alle Flurstücke

Flur 22 alle Flurstücke

Flur 23

Flurstücke: 1 bis 4, 6 bis 10, 12 bis 23, 24/1, 24/2, 24/3, 25, 28 bis 35, 37, 38, 50/1, 51/1, 52/1, 53 bis 65, 118, 119, 130/112, 131/113, 132/114, 133/115, 134/116, 144/45, 147/36, 148/39, 149/36, 150/36, 151/40, 152/41, 153/42, 154/44, 155/45, 156/46, 157/26, 176/26, 177/27, 178/26, 179/27, 180/5, 181/5

Flur 24

Flurstücke: 12 bis 14, 15/1, 16, 17, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24 bis 30, 31/1, 32/2, 33/1, 34/1, 36/1, 37/1, 38 bis 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 51 bis 55, 57 bis 60, 61/1, 61/2, 62 bis 65, 67 bis 90, 95/1, 95/2, 96/2, 96/3, 96/4, 97 bis 109, 110/3, 112/5, 113/4, 114, 115, 116, 118/1, 118/2, 118/3, 119 bis 166, 168, 169, 175, 177/1, 177/2, 182, 191/171, 192/171, 197/174, 198/176, 200/178, 201/179, 202/180, 203/181, 204/183, 205/184, 206/185, 207/186, 208/187, 210/167, 215/170, 216/170, 217/50, 218/56, 219/56, 220/50, 221/66, 222/66, 223/167, 224/167

Flur 30

Flurstücke: 120, 121, 122, 190, 191, 192, 193/1, 194/1, 195/1, 196 bis 201, 203, 204, 206/1, 206/2, 208 bis 212, 213/8, 214/8, 215/8, 216/8, 220/13, 220/14, 220/15, 221/5, 222/5, 223/5, 224/6, 225/6, 226/6, 227/11, 228 bis 232, 323/2, 325, 359/233, 362/304, 368/327, 373/324, 381/202, 383/202, 391/205, 392/205, 393/205,

Flur 45

Flurstücke: 17/3, 29/17

Gemarkung Eltville

Flur 5

Flurstücke: 10/1, 11 bis 23, 29/1, 30 bis 40, 42 bis 47, 48/1, 48/2, 49, 53, 54, 55/1, 56, 57, 62/41, 67 bis 70

Flur 6

Flurstücke: 1/1, 12 bis 17, 20/1, 22 bis 37, 40/1, 44 bis 48, 50/1, 53, 55/2, 56 bis 72, 75/1, 76 bis 80, 81/2, 81/3, 82/1, 83/1, 84, 85, 86, 87/2, 87/3, 87/4, 89/3, 91/3, 91/4, 92/2, 93/1, 93/2, 94/2, 95/2, 96/2, 225, 226/1, 237 bis 241, 287 bis 292

Flur 9

Flurstücke: 71/29, 71/32, 138/1, 138/2, 139/1, 139/2, 140/1, 140/2, 141/1, 141/2, 142/1, 143/1, 144/1, 145/1, 146/1, 147/1, 148/2, 149/4, 151/3, 152/4, 153/3, 200, 204 bis 208, 238/8, 238/32, 241, 242/1, 246/1, 260/194, 261/196, 262/199, 278, 282/1

Flur 10

Flurstücke: 2 bis 7, 9 bis 13, 14/1, 20, 21/2, 24/2, 24/3, 24/4, 25, 26, 31/1, 34/1, 38/1, 44 bis 61, 62/1, 62/2, 62/3, 63/1, 63/2, 63/3, 63/4, 63/5, 63/6, 63/7, 65/1, 66, 67/1, 71/2, 78/1, 88/1, 90/1, 91/1, 93, 95/1, 96, 98/1, 100/1, 101/1, 104/1, 105/1, 111/1, 115, 116, 117, 118/5, 118/6, 118/7, 118/8, 118/9, 126/1, 128 bis 132, 140/23, 148/99, 150/1, 151/1, 152/8, 154/8, 164/8, 165/8, 167/114, 169/112, 170/42, 171/43, 172/43, 173/42, 190/78, 197/78, 204/83, 205/81, 206/80, 207/78, 208/79, 209/80, 210/81, 233/127, 234/84, 236/85, 241/83, 246/40, 247/39, 248/35, 249

Flur 11

Flurstücke: 2 bis 16, 17/1, 17/2, 18 bis 22, 24 bis 36, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 38/3, 39/1, 39/2, 40 bis 61, 187/1, 189, 199/1, 209/1, 210/1, 218/23, 219/23

Flur 13

Flurstücke: 20 bis 25, 55/1, 56 bis 71, 73, 76, 78 bis 84, 91, 92, 95/19, 96/19, 97/72, 98/74, 99/75, 100